**Landkreis Lüchow-Dannenberg**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Ökologische Station Landgraben-Dumme-Niederung des BUND, Dr.-Koch-Str. 23, 29468 Bergen a. d. Dumme, hat die Genehmigung zum Einbau eines Sandfanges im "Oldendorfer Bach" (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Schnega, Flur 5, Flurstück 49/1, beantragt. Dabei wird der Bach auf einer Länge von ca. 27 m um etwa 12 m verbreitert und um voraussichtlich 1,5 m vertieft.

Das Vorhaben bedarf der Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Baugenehmigung nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Hierbei war gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien durchzuführen.

Der geplante Sandfang wird sowohl im Naturschutzgebiet (NSG) "Schnegaer Mühlenbach" als auch im FFH-Gebiet 75 "Landgraben-Dumme-Niederung" liegen.

Die Maßnahme ist mit dem Schutzzweck der vom Landkreis Lüchow-Dannenberg zum NSG erlassenen Verordnung (NSG-VO Lü 283 vom 22.01.2008) vereinbar. Der Sandfang dient der Reduzierung von Sedimenteinträgen in den "Schnegaer Mühlenbach", in den der "Oldendorfer Bach" mündet. Dabei handelt es sich um eine Entwicklungsmaßnahme i. S. d. § 6 Abs. 2 NSG-VO Lü 283, die nach § 4 Abs. 2 NSG-VO Lü 283 von den Verboten freigestellt ist und damit keiner naturschutzrechtlichen Befreiung bedarf. Das Vorhaben wirkt sich insgesamt beurteilt positiv auf den Lebensraum der dort vorkommenden Arten des Zoobenthos aus. Einer etwaigen Wirkung des Sandfanges als Wandersperre für Kleinstlebewesen wird durch dessen regelmäßige Leerung entgegengetreten.

Bei der für den Bau des Vorhabens in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um intensiv genutztes Dauergrünland, dessen Umwandlung keine zusätzliche Genehmigung erfordert.

Im Ergebnis ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG bezeichneten Schutzgüter.

Bei der nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Lüchow, den 18.12.2020

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Im Auftrage

gez. S c h m i d t